

Wettbewerbsrecht und Domainnamen

von Dr. iur. Stefanie Jehle / Rechtsanwältin Katja Schubert
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: Februar 2010

Wettbewerbsrecht und Domainnamen

| | |
|--|----------|
| 1. Wozu dient das Wettbewerbsrecht? | 2 |
| 2. Wettbewerbsrecht und Domainnamen | 2 |
| 2.1 Irreführungsgefahr | 2 |
| 2.2 Gattungsbegriffe als Domainnamen | 4 |
| 2.3 Berufsbezeichnungen als Domainname | 5 |
| 2.3.1 Irreführungsgefahr über den ausgeübten Beruf | 6 |
| 2.3.2 Berufsrechtliche Anforderungen bestimmter Berufsgruppen..... | 8 |
| 2.4 Alleinstellungs- und Spitzenstellungsbehauptung..... | 9 |
| 2.5 Domain-Grabbing | 11 |
| 2.5.1 Mögliches Vorgehen gegen Domaingrabber | 12 |
| 2.5.2 Durchsetzung von Ansprüchen | 13 |



1. Wozu dient das Wettbewerbsrecht?

Das Wettbewerbsrecht stellt bestimmte Regeln auf, wie man sich zu verhalten hat, wenn man im Wettbewerb teilnehmen will. Dadurch sollen der Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern untereinander, der Verbraucher und die Allgemeinheit vor Verhaltensweisen geschützt werden, die als unzulässig angesehen werden. Ziel ist, dass es für alle Beteiligten sachlich und fair zugeht. Anbieter sollen sich gegenüber ihren Konkurrenten keinen unsachlichen Vorteil verschaffen können. Geregelt ist das Wettbewerbsrecht im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Im Laufe der Zeit – auch schon lange vor dem Entstehen des Internets – ist eine umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Themenfeld entstanden. Nachfolgend möchten wir Sie mit wichtigen Aspekten im Zusammenhang mit Domainnamen vertraut machen.

2. Wettbewerbsrecht und Domainnamen

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht könnten sich im Zusammenhang mit Domainnamen folgende Fragen ergeben: eine mögliche Irreführung über bestimmte Eigenschaften des Angebots oder des Anbieters, eine unzulässige Kanalisation der Internetnutzer bei der Verwendung von Gattungsbegriffen als Domainnamen sowie unzulässige Alleinstellungs- bzw. Spitzenstellungsbehauptungen. Außerdem können bestimmte Berufsgruppen bei der Wahl des Domainnamens aus berufsrechtlichen Gründen beschränkt sein. Weitere wettbewerbsrechtliche Fragestellungen betreffen das Domain-Grabbing und Cybersquatting. Wir werden Ihnen diese Aspekte nun näher vorstellen.

2.1 Irreführungsgefahr

Anbieter dürfen im Wettbewerb nicht mit irreführenden inhaltlichen Elementen werben, denn Verbraucher sollen sich ein realistisches Bild von dem jeweiligen Angebot machen können. Zu den inhaltlichen Elementen, über die nicht irreführt werden darf, gehören unter anderem Angaben über die Beschaffenheit des Angebots/Produkts, über die Art des Bezugs oder den Anbieter. Das Irreführungsverbot gilt natürlich auch im Offline-Bereich.

Eine Irreführungsgefahr bei Domainsachverhalten kann sich ergeben, wenn durch die Domain die Internetnutzer zu einer unzutreffenden Annahme über Eigenschaften des hinter dem Domainnamen stehenden Angebots oder Anbieters verleitet werden. Eine Irreführungsgefahr über Eigenschaften des Anbieters liegt beispielsweise vor, wenn eine GmbH eine Domain mit der Top-Level-Domain „.ag“ wählt, da dann die Internetnutzer annehmen, sie hätten es mit einer Aktiengesellschaft zu tun (Irreführung über die Rechtsform des Anbieters). In einem vom OLG Hamburg entschiedenen Fall nutzte es der betroffenen GmbH auch nichts, dass ihr Impressum korrekt war und sie auch sonst nicht durch Angaben auf der Webseite den Eindruck erweckte, eine Aktiengesellschaft zu sein.¹ Das Urteil wurde durch die Fachwelt kritisiert. Bis zu einem neuen Urteil, in dem eine andere Ansicht vertreten wird, muss man in der Praxis davon ausgehen, dass „.ag“-Domains gefahrlos nur von Aktiengesellschaften verwendet werden können.

Ähnliche Probleme könnten sich z. B. bei der Top-Level-Domain „.tv“ ergeben. Hierzu gibt es bereits eine Entscheidung, zwar nicht aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, aber aus namensrechtlicher Sicht. In einem anderen Verfahren vor dem OLG Hamburg sprachen die Richter Verona Feldbusch Namensrechte gegen die Domain „.verona.tv“ zu. Demnach sei Verona Feldbusch den deutschen Verbrauchern auch allein unter ihrem Vornamen bekannt, vor allem im Zusammenhang mit dem Fernsehen. Aus diesem Grund gingen die Richter davon aus, dass die meisten Internetnutzer die Domain „.verona.tv“ jedenfalls aufgrund der Kombination von „.verona“ und „.tv“ mit Verona Feldbusch verbinden würden, insbesondere wenn man bei der Eingabe dieser Domain auf die Seite seitensprung.de gelange.²



Mangels Rechtsprechung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht lässt sich keine Prognose darüber treffen, wie Gerichte wettbewerbsrechtliche Sachverhalte bezogen auf „.tv“-Domains entscheiden würden. Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir Ihnen, keine „.tv“-Domain zu verwenden, wenn Ihr Web-Angebot nichts mit dem Fernsehen zu tun hat.

¹ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 16.06.2004, Az. 5 U 162/03 – tipp.ag.

2.2 Gattungsbegriffe als Domainnamen

Jeder Webseitenbetreiber möchte möglichst viele Besucher auf seine Website aufmerksam machen. Eine Möglichkeit dazu bieten Gattungsbegriffe als Domainnamen. Exakt müssten wir eigentlich von den Second-Level-Domains sprechen, denn das Thema Gattungsbegriffe bezieht sich ausschließlich auf die Second-Level-Domain, die anders als die Top-Level-Domains prinzipiell frei wählbar ist. Bei Top-Level-Domains hingegen besteht nur die Möglichkeit, sich aus den registrierbaren Varianten eine auszuwählen. Eine gänzliche Eigenkreation ist nicht möglich.

Gattungsbegriffe bestehen aus rein beschreibenden Angaben oder gebräuchlichen Wörtern der Allgemeinsprache, wie z. B. „Autovermietung“ oder „Wetter“. Durch einen Gattungsbegriff, der die Inhalte der Webseite beschreibend angibt, wie z.B. „buch.de“ für einen Buchhandel, ist es möglich, viele potentielle Besucher auf das eigene Angebot aufmerksam zu machen. Bei einem Gattungsbegriff als Domainnamen können Internetnutzer mittels gutem Ranking in Suchmaschinen oder bei der Direkteingabe der Domain auf die Webseite gelenkt werden. Gattungsbegriffe sind auch die Domains „**professional-nails.de**“ im Bereich der Fingernagelkosmetik³ und „**weltonline.de**“ für im Internet erhältliche Informationen über die Welt.⁴ Weitere Beispiele sind Branchen- oder Berufsbezeichnungen.

Lange Zeit war umstritten, ob die Verwendung eines solchen Gattungsbegriffs als Domain zu einer unzulässigen Kanalisierung der Internetnutzer führt. Das Grundsatzurteil des BGH zu der Thematik der Gattungsbegriffe wurde zu der Domain **mitwohnzentrale.de** gefällt. Geklagt hatte ein Verein, in dem sich mehr als 40 Mitwohnzentralen aus verschiedenen deutschen Städten zusammengeschlossen hatten. Beklagter war ein konkurrierender Verband mit mehr als 25 anderen Mitwohnzentralen, der sich die Domain www.mitwohnzentrale.de gesichert hatte. Der Kläger war der Meinung, dass sich der Begriff „Mitwohnzentrale“ für eine kurzzeitige Vermietung von Wohnraum allgemein durchgesetzt hatte. Daher sei er als Gattungsbegriff und Branchenbezeichnung im Internet freizuhalten. Um zu vermeiden, dass Kundenströme

² Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 27.08.2002, Az. 3 W 78/02 – verona.tv.

³ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.11.2006, Az. I-20 U 73/06 – professional-nails.de.

⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 02.12.2004, Az. I ZR 207/01 – weltonline.de.

einseitig gelenkt würden, sei daher in den Domainnamen des beklagten Verbands ein unterscheidungskräftiger Zusatz aufzunehmen.

Der BGH entschied, dass die Verwendung von Gattungsbegriffen in Domainnamen grundsätzlich zulässig ist. Eine unzulässige Kanalisation der Internetnutzer findet nicht statt, und der Wettbewerber wird auch nicht unzulässig behindert. Ein Nutzer, der das Internet mittels Eingabe von Gattungsbegriffen als Domain durchsucht, sei sich der Nachteile dieser Suchmethode bewusst. Von diesem Grundsatz abweichend kann aber im Einzelfall ein Gattungsbegriff als Domain unzulässig sein, wenn beispielsweise eine unzutreffende Alleinstellungsbehauptung damit verbunden ist oder der Domainanmelder gleichzeitig auch andere Schreibweisen des Gattungsbegriffs unter derselben Top-Level-Domain oder dieselbe Bezeichnung unter anderen Top-Level-Domains registriert. In einem solchen Fall ist es erforderlich, einen klarstellenden Hinweis auf der Startseite des Internetauftritts anzubringen.⁵ Auf das Thema Alleinstellungs- und Spitzenstellungsbehauptung kommen wir weiter unten zu sprechen.

Im Ergebnis spricht grundsätzlich nichts gegen das Registrieren von Gattungsbegriffen als Domain. Auch unter kennzeichenrechtlichen Aspekten ist eine Gattungsdomain grundsätzlich nicht zu beanstanden. Lesen Sie dazu unsere Ausführungen zum Kennzeichenrecht und Domainnamen, die Sie auf unserer Webseite kostenfrei herunterladen können.

2.3 Berufsbezeichnungen als Domainname

Bei der Wahl einer Berufsbezeichnung – sozusagen als „Spezialfall“ einer Gattungsdomain – stellt sich erstens die Frage, welche inhaltlichen Anforderungen an das Angebot zu stellen sind bzw. welche Eigenschaften der Anbieter aufweisen muss. Es geht hier also um eine inhaltliche, berufsbezogene Irreführungsgefahr über Angebot oder Anbieter. Die zweite Frage betrifft die Verhaltensanforderungen bestimmter Berufsgruppen aus dem jeweiligen Berufsrecht. Aus diesen Verhaltensanforderungen ergeben sich mitunter Einschränkungen bei der Wahl des Domainnamens durch den Berufsträger. Nachfolgend stellen wir Ihnen diese beiden Aspekte vor.

⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 17.05.2001, Az. I ZR 216/99 – mitwohnzentrale.de.

2.3.1 Irreführungsgefahr über den ausgeübten Beruf

Bei Berufsbezeichnungen als Domainname stellt sich zunächst die Frage, ob der Webseitenbetreiber selbst den genannten Beruf ausüben muss. Es geht also um eine eventuelle Irreführung über Eigenschaften des Anbieters. So musste das LG Berlin darüber befinden, ob ein Webdesigner die Domain „**rechtsbeistand.info**“ unterhalten darf, ohne selbst rechtsberatend tätig zu sein. Die Verwendung wurde nicht als irreführend beurteilt, da Internetnutzer aufgrund der „Struktur der Domainnamen“ nicht annähernd, die Domain würde von einem Rechtsbeistand geführt. Außerdem war sofort bei Aufruf der Startseite zu erkennen, dass es sich um ein gewerbliches Angebot zur Suche eines geeigneten Rechtsvertreters handelte und nicht um ein Angebot zur Rechtsberatung. Für eine solche Aufklärung reichte der Hinweis „Der benutzerfreundliche Suchdienst für Anwälte, Notare, Rechtsbeistände und Steuerberater“.⁶

Vorsicht ist jedoch bei Berufsbezeichnungen geboten, die unter besonderem gesetzlichen Schutz stehen. Das Strafgesetzbuch stellt die unzulässige Verwendung der Berufsbezeichnungen Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigter unter Strafe. Ebenfalls unzulässig ist es, Titel zu führen, die man nicht erworben hat, wie z. B. Doktor, oder Amtsbezeichnungen, wenn man kein Amt innehat (§ 132a StGB). Bei Domains, die aus geschützten Berufsbezeichnungen gebildet sind, erwarten die Internetnutzer, dass die Webseite von Berufsangehörigen oder den jeweiligen Berufs- bzw. Standesvertretungen betrieben wird. Aus diesem Grund war es unzulässig, unter der Domain „**rechtsanwalt.com**“ ein Informationsportal durch einen Nicht-Anwalt zu anbieten.⁷ Übrigens – nur noch einmal zur Klarstellung: Der Begriff „Rechtsbeistand“ gehört nicht zu den besonders geschützten Berufsbezeichnungen. Daraus erklären sich die unterschiedlichen Entscheidungen.

⁶ Vgl. LG Berlin, Urteil vom 18.06.2003, Az. 97 O 80/03.

⁷ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 02.05.2002 – Az. 3 U 303/01 – rechtsanwalt.com.

Problematisch kann es aber selbst für Berufsträger werden, wenn die Domain die Berufsbezeichnung enthält und mit einem Ortsnamen kombiniert wird. In einem vom OLG München entschiedenen Fall hatten sich Anwälte die Domain „**rechtsanwaelte-dachau.de**“ registriert. Das Gericht hielt die Domain für irreführend, da Internetnutzer aufgrund dieser Kombination davon ausgingen, unter der Domain sei ein örtliches Anwaltsverzeichnis zu finden. Die Richter hielten auch eine Aufklärung auf der ersten Webseite für zu spät.⁸ Hier ging es also um eine Irreführung über die Eigenschaften des Angebots. Dieses strenge Urteil wurde in der Fachöffentlichkeit zu Recht kritisiert. Zu demselben wenig praxisnahen Ergebnis kam das OLG Celle in einem älteren Urteil zu der Domain „**anwalt-hannover.de**“. Auch hier gingen die Richter davon aus, aufgrund der Domain-Bezeichnung erwarteten die Nutzer die Webseite einer zentralen Stelle mit Angeboten einer größeren Anzahl von Anwaltskanzleien im Raum Hannover.⁹ Leider hatte der BGH in diesen Fällen keine Gelegenheit, die Urteile zu überprüfen.

Auch die Domain „**deutsches-anwaltsverzeichnis.de**“ war inhaltlich irreführend. Unter dieser Domain wurde ein breites Forum zu verschiedenen Rechtsthemen von einem Nicht-Anwalt bereitgehalten. Daneben bestand die Möglichkeit, nach Anwälten zu suchen, die sich in das Verzeichnis hatten eintragen lassen. Die Richter gingen davon aus, dass der Domainname eine Vollständigkeit des Verzeichnisses suggerierte, die das Verzeichnis nicht aufwies. Ein am Ende der Eingangsseite angebrachter Hinweis, dass die Seite keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhob, nutzte dem Anbieter nichts.¹⁰



Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung und nicht zuletzt auch wegen der zunehmenden Vertrautheit der Nutzer mit dem Medium Internet spricht einiges dafür, dass diese älteren Urteile heutzutage nicht mehr so entschieden werden würden. Zu der Kombination einer Berufsbezeichnung mit einem Ortsnamen werden wir Ihnen später unter dem Abschnitt „Alleinstellungs- und Spitzenstellungsbehauptung“ weitere Informationen geben. Auch die Kombination „Deut-

⁸ Vgl. OLG München, Urteil vom 18.4.2002, Az. 29 U 1573/02 – rechtsanwaelte-dachau.de.

⁹ Vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.03.2001, Az. 13 U 309/00.

¹⁰ Vgl. LG Berlin, Urteil vom 16.12.2002, Az. 97 O 192/02.

sches“ mit einem Zusatz werden wir dann noch einmal aufgreifen. Dieser Aspekt der Alleinstellungs- und Spitzenstellungsbehauptung ist aber ein anderer rechtlicher Punkt als derjenige der Irreführung über die Inhalte der Webseite. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass irgendein angerufenes Gericht im Streitfall die Argumentation der älteren Rechtsprechung aufgreift. Unsere praktischen Empfehlungen für Sie finden Sie im Abschnitt „Alleinstellungs- und Spitzenstellungsbehauptung“.

2.3.2 Berufsrechtliche Anforderungen bestimmter Berufsgruppen

Berufsrechtliche Anforderungen regeln in bestimmten Berufen die Rechte und Pflichten des jeweiligen Berufsträgers gegenüber Kunden, Mandanten oder Patienten. Zu diesen Berufen gehören unter anderem Rechtsanwälte, Notare und Ärzte. Das Berufsrecht der Notare ist in der Bundesnotarordnung (BNotO) geregelt, das der Rechtsanwälte in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Berufsrechtliche Fragen wurden auch schon im Zusammenhang mit Domains thematisiert.

Der BGH hatte darüber zu befinden, ob ein Anwaltsnotar berechtigt ist, im Domainnamen die Bezeichnung „Notariat“ zu führen. Anwaltsnotare sind Notare, die zugleich als Rechtsanwalt zugelassen sind und daher, je nach Bedarf, in einer Sache in ihrer Eigenschaft als Notar oder in ihrer Eigenschaft als Anwalt tätig werden. Nach Ansicht des BGH erweckt die Domain „**anwaltskanzlei-notariat.de**“ den Eindruck einer Anwaltskanzlei mit einem oder mehreren Anwälten und ein daneben existierendes Notariat. Die Domain weise nicht auf eine gemeinsame unterhaltene Kanzlei, sondern durch die Bezeichnung „Notariat“ auf die Institution des behördlichen Notariats hin. Aus berufsrechtlichen Gründen wurde dem Anwaltsnotar die Verwendung der Domain untersagt.¹¹

Berufsrechtlich zulässig war hingegen die Domain „**rechtsanwaelte-notar.de**“ für eine Kanzlei, die aus einem Anwalt und einem Anwaltsnotar bestand. Der Plural deu-

¹¹ Vgl. BGH, Beschluss vom 11.7.2005, Az. NotZ 8/05.

tete nur darauf hin, dass sich hinter dem Domainnamen eine Kanzlei mit mindestens zwei zugelassenen Anwälten präsentiere. Schließlich wurde ein etwaiger Irrtum des Verbrauchers beim Öffnen der Seite umgehend korrigiert, wodurch der Irreführungsgefahr ausreichend begegnet wurde.¹²

Zulässig war auch die beschreibende Domain „**presserecht.de**“ eines Anwalts – und zwar sowohl berufsrechtlich als auch unter Irreführungsgesichtspunkten. Unter der Website waren der Kanzleiauftritt des Anwaltes sowie ein breites Angebot an presserechtlichen Entscheidungen, Beiträgen, Gesetzestexten und aktuellen Nachrichten zu finden. Da in diesem Fall allgemeine presserechtliche Informationen und nicht nur die Kanzlei-präsentation bereitgestellt worden waren, war die Domain zulässig. Der BGH stellte also nicht nur auf den Domainnamen, sondern auch auf den Inhalt der Website ab. Außerdem wurde eine eventuelle Irreführung beim Aufschlagen der Startseite umgehend korrigiert. Es handelte sich ebenfalls nicht um eine unzulässige Alleinstellungsbehauptung.¹³

2.4 Alleinstellungs- und Spitzenstellungsbehauptung

Mit einer Alleinstellungsbehauptung oder einer Spitzenstellungsbehauptung soll suggeriert werden, dass der Anbieter oder das beworbene Produkt ganz besondere Eigenschaften aufweist. Bei einer Alleinstellungsbehauptung geht es darum, dass nur das Angebot des Werbenden diese Eigenschaft innehat, z. B. „der *größte* XY-Händler in Deutschland“ oder „der *einzig*e Händler für XY“. Bei der Spitzenstellungsbehauptung geht es hingegen um eine kleine Gruppe von Anbietern, die die beworbene Eigenschaft aufweisen, z. B. die Behauptung „wir gehören zu den *fünf größten* XY-Händlern in Deutschland“. Solche Werbeaussagen kommen rhetorisch durch die Verwendung von Superlativen („beste“, „größte“, „einzig“ usw.) und/oder die Verwendung von bestimmten Artikeln („der“, „die“, „das“) zustande, z. B. „der große deutsche XY-Händler“. Ob derartige Aussagen zulässig sind, hängt davon ab, ob sie wahr sind.

¹² Vgl. BGH, Beschluss vom 25.11.2002, Az. AnwZ (B) 8/02.

¹³ Vgl. BGH, Beschluss vom 25.11.2002, Az. AnwZ (B) 41/02.

Bei Gattungsbegriffen als Domainnamen, die eine nicht vorhandene Alleinstellung suggerieren, ist zwar nicht die Domain als solche unzulässig, aber es muss eine entsprechende Klarstellung auf der Webseite erfolgen. Das bedeutet, dass eine durch den Domainnamen eventuell entstandene Irreführung durch die Webseite ausgeräumt werden kann. Die konkrete Webseitengestaltung ist also entscheidend.¹⁴ Wichtig ist, diese Klarstellung bereits auf der Startseite anzubringen.¹⁵ Eine solche Aufklärung kann beispielsweise lauten „Auf dieser Seite werden nur Mitglieder des XY-Verbands/Vereins aufgeführt“, falls es sich um konkurrierende Verbände handelt. Es besteht aber keine Verpflichtung, den eigenen Konkurrenten namentlich zu nennen oder sich mit ihm zu verlinken.¹⁶

Als eine unzulässige Alleinstellungsbehauptung wurde beispielsweise „**deutsches-handwerk.de**“ angesehen. Der Domainname suggeriere, dass es sich bei dem Anbieter um eine offizielle oder berufsständische, bundesweit vertretene Organisation des Deutschen Handwerks handelt. In dem entschiedenen Fall war der Webseitenbetreiber allerdings ein Einzelkaufmann, der unter der Domain ein Portal rund um das Handwerk betrieb. Es gab die Möglichkeit, nach Handwerksbetrieben zu suchen und Ausschreibungen von Bauleistungen durchzuführen. Außerdem wurden Nachrichten, Bautipps, Empfehlungen und Links zum Thema Bau und Handwerk bereitgestellt. Das OLG Hamburg entschied, dass in diesem Fall ein aufklärender Hinweis über den Anbieter auf der Startseite erforderlich war; dieser fehlte allerdings.¹⁷

Die Benutzung einer Domain, die sich aus einem Gattungsbegriff bzw. einer Berufsbezeichnung im Singular und einem Ortsnamen zusammensetzt, stellt für sich allein keine Spitzenstellungsbehauptung dar. Vielmehr erfordert eine Spitzenstellungsbehauptung nach den allgemeinen Sprachgewohnheiten die Voranstellung eines bestimmten Artikels oder ein Zusatz, der den Domaininhaber anderweitig heraushebt. Als zulässig wurde daher die Domain „**anwaltskanzlei-[ortsname].de**“ beurteilt.¹⁸

¹⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 17.05.2001, Az. I ZR 216/99 – mitwohnzentrale.de; OLG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2006, Az. 5 U 185/05; OLG Hamburg, Urteil vom 06.03.2003, Az. 5 U 186/01 – Mitwohnzentrale II.

¹⁵ Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2006, Az. 5 U 185/05.

¹⁶ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 06.03.2003, Az. 5 U 186/01 – Mitwohnzentrale II.

¹⁷ Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2006, Az. 5 U 185/05.

¹⁸ Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 19.06.2008, Az. 4 U 63/08.

Das OLG Hamm hat mit diesem Urteil ausdrücklich seine frühere, abweichende Rechtsprechung aufgegeben.¹⁹



Für Sie bedeuten die genannten Urteile, dass Sie nach jüngerer Rechtsprechung mit einer Kombination einer Berufsbezeichnung mit einer Ortsangabe keine Alleinstellung oder Spitzenstellung mehr behaupten. Ob damit auch die bereits genannte Rechtsprechung zur Irreführung (Irreführung über die Inhalte der Webseite) als überholt aufgegeben wird, bleibt abzuwarten. Wenn Sie an dieser Stelle lieber vorsichtig sein wollen, empfehlen wir Ihnen, keine Berufsbezeichnung mit einer Ortsangabe in einer Domain zu kombinieren.

Wenn Sie eine Domain wählen, die für sich genommen eine Alleinstellung oder Spitzenstellung suggerieren könnte, wie beispielsweise bei der Verwendung des Wortes „Deutsch“ mit einem Zusatz, dann sollten Sie unbedingt einen deutlich sichtbaren Hinweis auf Ihrer Startseite platzieren, wie Ihr Angebot tatsächlich zu verstehen ist, um eine eventuelle Irreführung gleich beim „Aufschlagen“ Ihres Angebots zu korrigieren. Dies gilt natürlich nur, wenn Sie keine entsprechende bundesweite Bedeutung haben; ansonsten ergibt sich ja aus der Alleinstellungs- oder Spitzenstellungsbehauptung sowieso kein Problem.

2.5 Domain-Grabbing

Professionelle Domaingrabber, die sich auf das lukrative Geschäft mit Domains spezialisiert haben, sichern mitunter Tausende von Domains, die sie entweder für den weiteren Verkauf bei Domainhandelsbörsen parken oder in der Zwischenzeit mit provisionspflichtigen Werbelinks füllen. Der Begriff des Domain-Grabbing bezieht sich allgemein auf die Registrierung von begehrten Domains zum Zweck des Weiterverkaufs, während der oft synonym verwendete Begriff des Cybersquatting sich vorran-

¹⁹ Vgl. dazu OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2003, Az. 4 U 14/03 zur Domain „tauschschule-dortmund.de“.

gig auf die Reservierung von Domains bezieht, die einen bekannten Firmen- oder Markennamen zum Gegenstand haben.

Gilt Domaingrabbing im Allgemeinen als moralisch anstößig, so ist der Handel mit Domains jedoch nicht per se rechtswidrig, auch dann nicht, wenn der Domaingrabber dabei kein anderes Ziel als die offen ausgelebte Geldschneiderei verfolgt. Wenn Sie keine irgendwie geartete eigene Berechtigung an einem Domainnamen haben, gibt es keinen Anspruch gegen den Domaingrabber. Allein die Tatsache, dass man ein ernsthaftes geschäftliches Interesse an der Nutzung der Domain nachweisen kann, während es dem Domaingrabber ausschließlich um den gewinnbringenden Verkauf der Domain geht, begründet keinen Anspruch auf Freigabe der Domain.

2.5.1 Mögliches Vorgehen gegen Domaingrabber

Etwas anderes gilt allerdings, wenn das Verhalten des Grabbers wettbewerbsrechtlich unzulässig ist. Da Domains aber allgemein Wirtschaftsgüter wie andere sind, hat der BGH insofern in einer jüngeren Entscheidung enge Grenzen für ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen gegen Domainregistrierungen gezogen. Um bei einer Domainregistrierung von einer gezielten Behinderung zu sprechen, müsse der Domainerwerber rechtsmissbräuchlich gehandelt haben. Ein Rechtsmissbrauch könne angenommen werden, wenn der Domainerwerber den Domainnamen ohne ernsthaften Benutzungswillen in der Absicht hat registrieren lassen, sich diesen von dem Inhaber eines entsprechenden Kennzeichen- oder Namensrechts abkaufen zu lassen. Die durch die Domainregistrierung resultierende rein faktische Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten eines Unternehmens sei hingegen eine reine Folge des Prioritätsprinzips der Vergabestelle, die das beeinträchtigte Unternehmen hinzunehmen habe.²⁰ Wenn Sie „Opfer“ eines Domaingrabbers geworden sind, lassen Sie sich am besten anwaltlich beraten. Nur dadurch lässt sich abschätzen, ob in Ihrem Fall von einem Rechtsmissbrauch durch den Domaingrabber ausgegangen werden kann. Wir beraten Sie dazu gern.

²⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 19.02.2009, Az. I ZR 135/06 – ahd.de; LG Frankenthal, Urteil vom 29.09.2005, Az. 2 HK O 55/05.

Gute Karten gegen Domaingrabber hat man auch, wenn man selbst über ein Namensrecht verfügt, der Domaingrabber aber nicht. Das Namensrecht gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für Unternehmen wie z.B. die Siemens AG oder (nicht gänzlich unbekannt) Städte und Gebietskörperschaften, wie z.B. Saarland, Koblenz oder Fulda. Zum Namensrecht lesen Sie bitte unsere Ausführungen in unserer Broschüre „Verletzung des Namensrechts durch einen Domainnamen“.

2.5.2 Durchsetzung von Ansprüchen

Sofern der Domaingrabber die Domain nicht auf Aufforderung bzw. Abmahnung hin freigibt, müssen mögliche Ansprüche wegen „.de“-Domains gegen ihn mittels Klage durchgesetzt werden. Je nach Situation im Einzelfall können Unterlassung der Domainnutzung oder auch Schadenersatz verlangt werden. Ein Anspruch auf direkte Übertragung des Domainnamens wird vom BGH verneint. Um zu verhindern, dass ein Dritter nach erfolgreichem Rechtsstreit und Aufgabe der Domain seitens des Grabbers die Domain für sich registriert, ist daher schnellstmöglich ein "Dispute"-Antrag bei der DENIC als zuständiger Vergabestelle zu stellen. Der Antrag bewirkt, dass die Domain nicht mehr auf einen Dritten übertragen werden kann. Außerdem sichert der Dispute-Eintrag, dass der Antragsteller automatisch neuer Domaininhaber wird, sobald der Domaingrabber sie aufgibt.

Ansprüche gegen die Vergabestelle der Domains scheiden übrigens regelmäßig aus. Seit langem ist anerkannt, dass die DENIC als Registrierungsstelle der „.de“-Domains nicht die Aufgabe hat, Konfliktfälle zu prüfen. Sie soll vielmehr eine möglichst schnelle und preiswerte Registrierung gewährleisten. Die DENIC ist nur dann verpflichtet, die Registrierung eines Domainnamens abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Rechtsverletzung unschwer erkennbar ist. Diese sehr eingeschränkte Prüfungspflicht betrifft aber auch nicht die automatische Erstregistrierung, sondern greift erst dann, wenn die DENIC auf die Rechtsverletzung hingewiesen wurde.

Bei internationalen Domainkonflikten gibt es aber noch eine andere Möglichkeit: Um gerade solche Domainkonflikte effizient zu lösen, wurde mit der „Uniform Domain Name Dispute Policy“ ein außergerichtliches Verfahren geschaffen. Eine internationale Schiedsstelle kann von jedem Markeninhaber angerufen werden, der vorträgt, dass der registrierte Domainname mit einer seiner Marken identisch oder verwechs-

lungsfähig ähnlich ist, dem Domaininhaber kein eigenes Recht oder legitimes Interesse an der Domain zusteht und dieser außerdem missbräuchlich gehandelt hat.

Gegenstand eines solchen Verfahrens können zunächst nur Domainnamen mit generischen Top-Level-Domains sein, d. h. „.com“, „.net“, „.org“, „.biz“, „.info“, „.name“, „.aero“, „.coop“, „.pro“, „.jobs“, „.mobi“, „.travel“ und „.museum“. Den nationalen Vergabestellen von Länderdomains steht es aber offen, sich dem Verfahren anzuschließen. Derzeit haben sich 54 Länder angeschlossen. Die jeweils aktuelle Teilnehmerliste ist abrufbar unter: www.wipo.int/amc/en/domains/cctld/index.html. Die DENIC hat sich bislang nicht angeschlossen. Für die Länderdomain „.de“ kann das Verfahren also nicht in Anspruch genommen werden.

Der Ablauf ist relativ unkompliziert. Stellt die Schiedsstelle fest, dass der Domaininhaber seine Domain zu Unrecht besitzt, ordnet es gemäß dem Antrag des Beschwerdeführers die Übertragung oder die Löschung der Domain an.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin